

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 14 (1952)

Heft: 8

Artikel: Nicht-landwirtschaftliche Transporte sind verboten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht-landwirtschaftliche Transporte sind verboten

Letzthin erkundigte sich ein Mitglied bei unserem Sekretariat telephonisch nach den Ansätzen für das Führen von Holzbrettern. Nebenbei bemerkte der Landwirt, er führe die Bretter im Auftrage eines Sägereibesitzers. Als wir dem Mitglied sagten, diese Transporte dürften mit einem Landwirtschaftstraktor nicht ausgeführt werden, war er ganz erstaunt und sagte, seit dem Wegfall der Autotransportordnung (ATO) sei doch «alles» gestattet.

Dieser Ausspruch ist für uns nicht besonders ermutigend. Vor und nach der Abstimmung über die ATO (25.2.1951) haben wir keine Gelegenheit unbenützt gelassen, um im «Traktor» und anlässlich von Versammlungen aufklärend zu wirken. Wir rufen daher erneut in Erinnerung, dass es trotz der Verwerfung der ATO der nachstehend angeführten Faktoren wegen verboten ist, mit einem Landwirtschaftstraktor Transporte im Auftrag eines Nicht-Landwirtes zu besorgen:

1. Zollvorschriften,
2. kantonale Verordnung über Verkehrsgebühren,
3. Haftpflichtversicherungsbestimmungen.

Aus Punkt 1 hievor geht hervor, dass der Besitzer eines Landwirtschaftstraktors die Vornahme nicht-landwirtschaftlicher Transporte unterlassen soll, weil er niederverzollten Treibstoff oder gar einen niederverzollten Traktor verwendet. Wer sich Verfehlungen auf diesem Gebiet zuschulden kommen lässt, muss die hinterzogenen Zollbeträge zurückerstatten und verfällt zudem noch einer Busse, die das Mehrfache des hinterzogenen Zollbetrages ausmachen kann. Für einen Landwirtschaftstraktor von 1,500 kg Gewicht beträgt die Zolldifferenz beispielsweise $15 \times \text{Fr. } 130.— = \text{Fr. } 1,950.—$.

Die Landwirtschaftstraktoren befahren die öffentlichen Strassen und Wege verhältnismässig selten. Es macht dies schätzungsweise nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der jährlichen Traktorbetriebsstunden aus, d. h. in der Regel maximal einen Zehntel der jährlichen Betriebsstundenzahl eines Industrietraktors, die mit 2000 Stunden angenommen wird. Demzufolge sind die Verkehrsgebühren für Landwirtschaftstraktoren in den meisten Kantonen entsprechend mässig gehalten. Die meisten entsprechenden kantonalen Verordnungen basieren bei der Abgrenzung der zulässigen Arbeiten der Einfachheit halber auf dem genannten Verzeichnis der eidg. Oberzolldirektion. Wer daher mit einem Landwirtschaftstraktor nicht-landwirtschaftliche Transporte besorgt und dabei erappt wird, muss die Gebührendifferenz zwischen einem Landwirtschaftstraktor und einem Industrietraktor entsprechend der Anzahl PS nachbezahlen. Das dürfte im schweizerischen Durchschnitt mindestens Fr. 300.— im Jahr ausmachen.

Eine Industrie-Nummer wird nur abgegeben, wenn der Ausweis über einen Haftpflichtversicherungsvertrag nach den Bestimmungen des Motorfahrzeug-

gesetzes (MFG) vorgewiesen werden kann. Gegenüber der Prämie der nach dem Obligationenrecht (OR) abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Landwirtschaftstraktoren macht das eine Mehrausgabe von rund Fr. 330.— aus.

Für den Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Landwirtschaftstraktoren legen heute sämtliche Versicherungsgesellschaften das erwähnte Verzeichnis der eidg. Oberzolldirektion den allgemeinen Bedingungen zugrunde. Führt der Besitzer eines Landwirtschaftstraktors nicht-landwirtschaftliche Transporte aus und verursacht er dabei einen Unfall, so deckt die Gesellschaft den Schaden nicht. Die Vornahme von unerlaubten Transporten ist demnach auch vom Standpunkt der Haftpflichtversicherung aus gesehen mit einem äusserst grossen Risiko verbunden, das nach der Schwere des Unfalls bis zu Fr. 100 000.- ausmachen kann. Da die Versicherungsgesellschaft den Schaden nicht decken wird, kann ein einziger unerlaubter Transport Schuld daran sein, dass 2—3 Generationen zur Deckung eines Schadenfalles arbeiten müssen.

Ueber die Zulässigkeit von Transporten geben die Eidg. Oberzolldirektion in Bern oder das Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes in Brugg recht gerne Auskunft. Selbstverständlich sollte man sich über die Zulässigkeit vor der Vornahme der Transporte erkundigen.

pr.

Liquidation von Traktoren-Pneus

Wir sind in der Lage, zu sehr günstigen Konditionen eine beschränkte Anzahl Vorder- und Hinterrad-Pneus mit Schläuchen abzugeben:

Hinterradpneus für Felgen 8.00 T × 24

Fabrikat		Preis kompl. mit Schlauch
Continental	11.25—24/6 Lagen Profil AS T4	Fr. 400.—
Royal	13.00—24/6 Lagen Profil Farm Traktor und Grip Master	Fr. 425.—

Für grössere Mengen gewähren wir Sonderrabatte.

Vorderradpneus für Felgen 4.00 E × 16

Continental	6.00—16/4 Lagen Profil FP 20	Fr. 82.30
Royal	6.00—16/4 Lagen Profil Tri-Rib	Fr. 82.30

Diese Pneus sind fabrikneu, einwandfrei gelagert, ohne Mängel und verwendbar für alle normalen Traktoren. Die Preise liegen rund 25—30% unter dem Händlerpreis.

Profitieren Sie von dieser einmaligen Gelegenheit!

Schweizerische Industrie-Gesellschaft Neuhausen am Rheinfall

Telephon (053) 5 34 31, intern 53